

SCHMECKENBECHER · SCHEUNGRAB



Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten
bei Anwalt und Gericht

27. Auflage

BOORBERG

Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

Begründet von

Manfred Schmeckenbecher

fortgeführt von

Karin Scheungrab

Dipl.-Rechtspflegerin (FH)

Dozentin, KS Seminare, Seminare für die Anwaltskanzlei
Leipzig/München

27., überarbeitete Auflage, 2025

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

27. Auflage, 2025
ISBN 978-3-415-07720-1

© 1974 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2,
70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © Philip Steury – stock.adobe.com | **Satz:** Olaf Mangold Text & Typo,
70374 Stuttgart | **Druck und Bindung:** C. Maurer GmbH & Co. KG, Schubartstraße 21,
73312 Geislingen/Steige

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

1. Einführung

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG – regelt grundsätzlich die Vergütung, konkret sowohl die Gebühren als auch die zusätzlich abzurechnenden Auslagen, für das gesamte Tätigkeitsfeld des Rechtsanwaltes¹. Unberührt hiervon bleibt die Vergütung, die der Rechtsanwalt auf Grund einer besonderen Stellung als Insolvenzverwalter, Betreuer, Testamentsvollstrecker usw. zu erhalten hat, § 1 Abs. 2 RVG.

Anspruchsgrundlagen wie aus dem BGB bekannt, enthält das RVG – bis auf die Ansprüche des Pflichtverteidigers und des beigeordneten PKH/VKH-Rechtsanwalts – nicht. Das heißt, dass es bis auf diese Ausnahmen einer Regelung, eines Vertrages, zwischen Rechtsanwalt und Mandant als Anspruchsgrundlage bedarf. Dies wird im Regelfall ein **Dienstvertrag**, ein **Geschäftsbesorgungsvertrag** gem. § 611 i. V. m. § 675 BGB sein.

Unabhängig davon steht es jeder Anwältin, jedem Anwalt frei, Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. In manchen Fällen ist dies, zumindest aus wirtschaftlicher Sicht und in ureigenem Interesse, Pflicht.

Für alle hier dargestellten Beispiele gilt: Unabhängig von den Gebühren muss – wie immer – daran gedacht werden, Kopien, Fahrtkosten, Tages- und Abwesenheitsgelder und Auslagen wie z.B. Gerichtskosten zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon gilt Nr. 7008 VV RVG: Die Umsatzsteuerpflicht des Anwalts.

2. Die Grundlagen der Streitwertberechnung

Maßgeblich für die Höhe der Wert- oder Pauschalgebühren ist neben dem Gebührensatz, welcher sich jeweils direkt aus der einzelnen Vorschrift des RVG ergibt, der Streit-, Geschäfts- oder Gegenstandswert.

¹ Wenn ich hier von „dem Anwalt“, von „dem Mandanten“ oder von „dem Schuldner“ spreche oder schreibe, soll dies auf keinen Fall wertend sein: Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwende ich bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument oftmals die männliche Form. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Nachdem der Gebührensatz für die einzelne Tätigkeit des Rechtsanwalts feststeht, muss, um die anfallenden Gebühren so gut (d.h. im Sinne des Rechtsanwalts so hoch) als möglich, aber dennoch vertretbar abrechnen zu können, der Streitwert genauestens berechnet werden.

§ 13 RVG legt fest, dass sich die Anwaltsgebühren aus dem jeweiligen **Gegenstandswert** berechnen – und bestimmt damit den gesetzlichen Normalfall. §§ 22 ff. RVG regeln dessen Berechnung, wobei das RVG selbst – außer für die Zwangsvollstreckung, die Insolvenz und einzelne besondere Verfahrensabschnitte – keine Streitwertregelungen beinhaltet. Hier wird ganz elegant auf die Regelungen zur Berechnung der Gerichtsgebühren verwiesen.

Im Regelfall ist der **objektive Verkehrswert** maßgeblich, eine subjektive Einschätzung oder ein sogenannter Liebhaberwert sind ohne Bedeutung. Ebenso wichtig ist die **Höhe des bezifferten Anspruchs**, bzw. der **Auftrag der Partei**. Maßgebend für den Wert ist der Zeitpunkt der Entstehung, d.h. der Zeitpunkt, in dem der Rechtsanwalt die Tätigkeit vornimmt, die die Gebühr das erste Mal zur Entstehung gelangen lässt. Ändert sich der Gegenstandswert im Laufe der Tätigkeit, z.B. durch Klageerweiterung, teilweise Klagerücknahme, Änderung des Wertes des unveränderten Gegenstandes (z.B. Wertpapiere) oder Widerklage, so muss entsprechend darauf reagiert werden: Erhöht sich der Gegenstandswert im Laufe der Tätigkeit des Rechtsanwalts, so kann die Gebühr aus dem höheren Wert berechnet werden. Eine etwa auftretende Wertminderung muss nur für Gebühren berücksichtigt werden, die danach zur Entstehung gelangen. Betrifft die Tätigkeit des Rechtsanwalts in derselben Angelegenheit mehrere Gegenstände (z.B. objektive Klagehäufung), so muss bei der Wertberechnung deren Wert gem. § 22 RVG addiert werden. Gibt es keine Anhaltspunkte, so beträgt der Auffanggegenstandswert 5.000,00 €.

Oberstes Ziel muss immer eine möglichst exakte Streitwertbestimmung sein.

3. Grundzüge des RVG

Die Charakteristik der Pauschal-, Rahmen- und Wertgebühren

Unter Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 RVG versteht der Gesetzgeber sowohl Gebühren als auch Auslagen. Im Einzelnen sind die nachfolgenden Gebührenarten zu unterscheiden:

a) Pausch- oder Pauschalgebühren

Hier erhält der Rechtsanwalt für eine Gesamtheit mehrerer Tätigkeiten = **Tätigkeitsbereich** (z. B. Betreiben des Geschäfts) oder für einen bestimmten Abschnitt des Verfahrens (z. B. Vertretung in der mündlichen Verhandlung) eine bestimmte Gebühr.

Die Pauschgebühr fällt an, sobald eine einzelne Tätigkeit aus diesem Tätigkeitsbereich vorgenommen wurde. Sie entsteht grundsätzlich nur einmal, d. h., eine weitere Tätigkeit aus derselben Tätigkeitsgruppe (= Gebührentatbestand) löst keine weitere Gebühr aus.

Ausnahme: Besondere und verschiedene Angelegenheiten im Sinne der §§ 17, 18 RVG.

Der Gegenstand, die Angelegenheit, wird durch die Erteilung des Mandats, den Auftrag, bestimmt und abgegrenzt.

b) Wertgebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt unter Berücksichtigung von Streit-, Geschäfts- oder Gegenstandswert. Aus der Höhe dieses Werts kann nun anhand der Gebührentabelle die Höhe der jeweiligen Gebühr (z. B. 0,3; 1,0; 1,3; 1,2; 1,6) ermittelt werden.

c) Rahmengebühren

Im RVG gibt es neben der Systematik der Wertgebühren die der Rahmengebühren, bei denen die Höhe der Gebühren durch eine Mindest- und Höchstgebühr eingegrenzt ist. Dieser Rahmen wird entweder durch feste Gebührensätze, dann spricht man von einem **Gebührensatzrahmen**, oder von festen Beträgen, also von **Betragsrahmengebühren** (z. B. im Strafrecht) bestimmt. Innerhalb des Rahmens bemisst sich die Höhe der Gebühr gemäß § 14 RVG im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Daneben werden die Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten und auch dessen Vermögens- und Einkommensverhältnisse berücksichtigt. Wenn die Rahmengebühren nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, sieht der Gesetzgeber ein besonderes Haftungsrisiko als weiteren Aspekt vor. Das OVG Sachsen-Anhalt hat aktuell in seiner Entscheidung vom 30.07.2024, 2 O 64/24 bestätigt, dass die jeweiligen Kriterien des § 14 RVG selbstständig und gleichwertig nebeneinander stehen. Für die Eröffnung des Ermessens

zur Bestimmung eines höheren Gebührensatzes als 1,3 nach Nr. 2300 Satz 2 VV RVG genügt bereits eine geringfügige Überschreitung des Durchschnitts von Umfang oder Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Die Gebühr wird vom Rechtsanwalt im jeweiligen Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt. Eine Abrechnung der Geschäftsgebühr sollte nicht verfrüht erfolgen: An das einmal ausgeübte Ermessen bei der Bestimmung der angefallenen Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens nach § 14 Abs. 1 RVG ist der Rechtsanwalt gebunden. Denn die Ausübung des Ermessens ist Bestimmung der Leistung durch eine Vertragspartei und erfolgt nach § 315 Abs. 2 BGB durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil. Da das Gestaltungsrecht durch seine Ausübung verbraucht ist, kann die Bestimmung, sobald die Erklärung wirksam geworden ist (§ 130 Abs. 1 BGB), nicht mehr geändert oder widerrufen werden. Die Abrechnung ist bindend, es sei denn, die Kostennote wurde als Vorschusskostennote gekennzeichnet oder eine eventuelle Erhöhung ausdrücklich und erkennbar vorbehalten.

Will der Mandant die Kostennote überprüfen lassen, hat jede Rechtsanwaltskammer für diesen Fall eine Schiedsstelle eingerichtet; § 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO.

d) Festgebühren

Im RVG kommen in Ausnahmefällen außerdem Festgebühren zur Anwendung, d. h., die Höhe der Gebühren ist genau festgelegt. Dies gilt z. B. für die Gebühren im Rahmen der Beratungshilfe.

4. Konsumierung von Gebühren

Einen wichtigen Grundsatz bildet die „Konsumierung von Gebühren“. Eine Teilgebühr wird von jeder gleichartigen höheren Teilgebühr oder der gleichartigen vollen Gebühr konsumiert, wenn diese (mehreren) Gebühren aus identischen Streitgegenständen oder Teilen des Gesamtstreitwertes entstanden sind. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 15 Abs. 2 RVG.

5. Vergütungsvereinbarung

Die Regelung der anwaltlichen Vergütung per Vergütungsvereinbarung – individuell und ohne die Einschränkungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – steht jeder Anwältin und jedem Anwalt frei und ist in man-

chem Mandat unerlässlich. Konkret sind jedoch die Vorgaben der §§ 3a bis 4b RVG und die Rechtsprechung des BGH zu den Formalien, Inhalten und einer möglichen Sittenwidrigkeit zu beachten.

6. Die richtige Abrechnung im Zivilrecht

Maßgeblich ist der Auftrag des Mandanten!

Das Maß der Dinge ist der Auftrag des Mandanten. Nur dann, wenn dieser nicht nur konkret erteilt, sondern auch detailliert festgehalten ist, kann eine Abrechnung richtig und fehlerlos erstellt werden. Damit ist bereits zu Beginn des Mandates zu unterscheiden und festzuhalten: Möchte der Mandant lediglich beraten werden, soll der Anwalt, die Anwältin nach außen vertreten oder ist der Mandant „wild entschlossen“ Klage einzureichen, Scheidungsantrag zu stellen o. Ä.?

Wenn und solange kein Prozessauftrag vorliegt, können die Gebühren des Teils 3 des VV zum RVG (noch) nicht abgerechnet werden; Vorbem. 3, Abs. 1 VV RVG. In Frage kommen dann die Gebühr für die Beratung gem. § 34 RVG oder die Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300ff. VV RVG. Daneben kann auch die Einigungsgebühr gem. Nr. 1000ff. VV RVG anfallen.

a) Tätigkeit des Anwalts ohne Prozessauftrag

aa) Außergerichtliche Tätigkeit: Beratung und Erstberatung

Für alle Beratungstätigkeiten sind seit dem 01.07.2006 die gesetzlichen Gebührenvorschriften entfallen, § 34 RVG wurde eingeführt. In diesen Fällen muss der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken; ist eine solche nicht vereinbart, muss nach BGB abgerechnet werden. Maßgeblich ist nach § 612 BGB die ortsübliche Vergütung. Wird keine Vergütungsvereinbarung geschlossen, beträgt die Gebühr für die Beratung eines Verbrauchers max. 250,00 € netto. Bleibt es bei einem ersten Beratungsgespräch, kann maximal der Betrag von 190,00 € netto abgerechnet werden.

Die wohl h. M. bejaht die Erhöhungsmöglichkeit der Beratungsgebühr gem. Nr. 1008 VV RVG.

Kann im Rahmen der Beratung eine gütliche Erledigung der Parteien im Sinne der Nr. 1000 VV RVG erreicht werden, kann neben der Beratungsgebühr nach § 43 RVG eine Einigungsgebühr abgerechnet werden; Vorbem. 1 VV RVG.

Zu dem Tätigkeitsfeld der Beratung gehört auch die Erstellung von Rechtsgutachten. Wird hierfür keine Honorarvereinbarung getroffen, so kann für außergerichtliche Beratung und auch Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens für einen Verbraucher jeweils nur eine Höchstgebühr von 250,00 € abgerechnet werden.

Auch die Erstellung von Testamenten, Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen lässt (nur) die Beratungsgebühr, noch nicht die Geschäftsgebühr anfallen. Hier ist also dringend eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

Zusammenfassung:

- Es gibt keine gesetzliche Mindestgebühr für die Beratung – weder für die Beratung eines Verbrauchers noch für die Beratung des Unternehmers.
- Für die Beratung eines Unternehmers liefert das RVG keinerlei Anhaltpunkte.
- Die Gebühr für die Beratung des Verbrauchers – wenn es sich nicht um eine Erstberatung handelt – ist auf max. 250,00 € netto gedeckelt – und das unabhängig vom Gegenstandswert!
- Handelt es sich bei der Beratung um eine Erstberatung für einen Verbraucher, können max. 190,00 € netto abgerechnet werden.
- Die Gebühr für die Erstellung eines Gutachtens für einen Verbraucher ist auf max. 250,00 € netto gedeckelt, auch hier unabhängig vom Gegenstandswert.

bb) Außergerichtliche Tätigkeit im Inkassomandat: Geschäftsgebühr

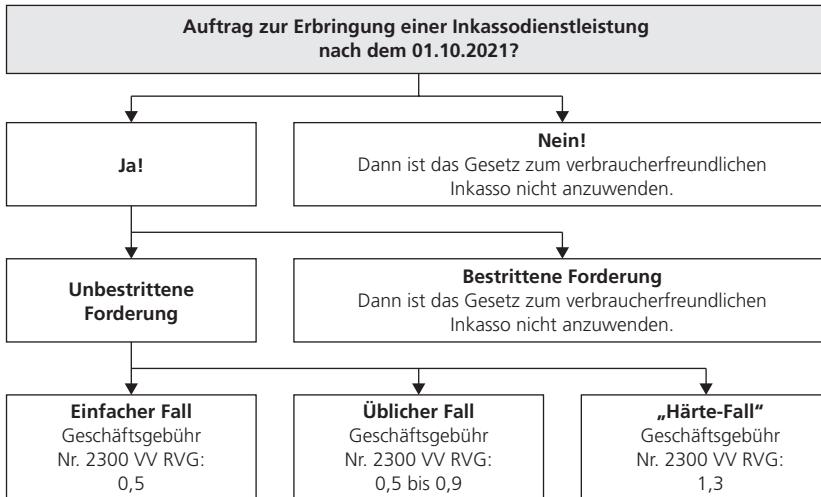
Was ist unter einer Inkassodienstleistung zu verstehen? Der Gesetzgeber definiert in § 2 RDG: „Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen als Forderungseinziehung in der Form eines eigenständigen Geschäfts“ und ergänzt um die Frage, ob eine rechtliche Prüfung im Einzelfall nicht erforderlich ist (§ 2 Abs. 1 vs. Abs. 2 RDG) oder nicht. Ist eine Rechtsprüfung (noch) nicht erforderlich, weil der Schuldner sich auf die Gläubigermahnmungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht gemeldet hat, liegt zunächst nur eine Inkassodienstleistung vor. Das kann sich im Laufe des Mandates aber auch ändern.

Maßgeblich ist also nicht, wer tätig wird, sondern welche Dienstleistung erbracht wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in jeder Kanzlei – und nicht nur in Inkassounternehmen – Inkassomandate erteilt werden.

Tätigkeit des Anwalts ohne Prozessauftrag

Die folgende Grafik soll etwas Licht in die komplexen Regelungen bringen:



Es ergibt sich also folgende **Staffelung der Geschäftsgebühr** bei **unbestrittenen Forderungen**:

Einfache Fälle, d. h. Zahlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Zahlungsaufforderung	0,5
Grundsätzlich	0,9
„Harte“ Fälle, d. h. Inkassodienstleistung war besonders umfangreich oder besonders schwierig, maximal	1,3

Einfacher Fall

Gemäß Abs. 2 Satz 2 der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG kann in einfachen Fällen eine Gebühr von nur 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung innerhalb von zwei Wochen beglichen wird. Diese Konkretisierung mit Fristsetzung erfolgte durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2025. Leider wurde ein konkreter Fristbeginn nicht geregelt, so dass mit Diskussionen bis zum BGH zu rechnen ist. Ich werde die Zahlungsfrist von zwei Wochen vom Datum der Zahlungsaufforderung an berechnen. Für die Praxis heißt dies: In der ersten Zahlungsaufforderung wird die Geschäftsgebühr in Höhe von 0,5 angesetzt, die sich im zweiten Aufforderungsschreiben auf 0,9 erhöht.

Ich empfehle einen konkreten Hinweis auf die Erhöhung der Geschäftsgebühr auf 0,9, sobald die Zahlung erst nach dem im ersten Schreiben genannten Zahlungsziel erfolgt.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch in folgender Konstellation ein lediglich einfacher Fall vorliegt: Auf die erste Zahlungsaufforderung hin wird eine Zahlungsvereinbarung getroffen, die der Schuldner vereinbarungsgemäß erfüllt. Der Mehraufwand für den Abschluss der Teilzahlungsvereinbarung wird, so der Gesetzgeber, ausreichend durch die Einigungsgebühr abgegolten.

Durchschnittsfall

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens (BT-Drucksache 19/20348, S. 63) hat der Gesetzgeber den durchschnittlichen Fall anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Im konkreten Einzelfall erfolgt lediglich eine Schlüssigkeitsprüfung anstelle einer rechtlichen Prüfung.
- Der Schuldner wird schriftlich und oder telefonisch gemahnt.
- Es findet eine Zahlungseingangsüberwachung statt.
- Es besteht kein Beratungsbedarf.
- Eine Adressermittlung.
- Die Überwachung einer Ratenzahlungsvereinbarung mit nur einigen Raten.
- Die Tätigkeiten können standardisiert, wenn nicht automatisiert werden.
- Die Tätigkeiten werden nicht durch Rechtsanwälte oder sachkundige Personen, sondern nur unter deren Aufsicht erbracht.

Bei Mehraufwand, der auch erforderlich ist, kann die Geschäftsgebühr mit mehr als 0,9 angesetzt werden.

Die einem gerichtlichen Mahnverfahren vorangehende vorgerichtliche Tätigkeit ist wohl regelmäßig mit 0,9 zu bewerten, da das Verfahren gem. § 688 ZPO nur dann sinnvoll ist, wenn mit Widerspruch nicht zu rechnen ist.

Überdurchschnittlich

Eine Gebühr von mehr als 0,9 kann nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. Im Unterschied zu Abs. 1 der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG stellt Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG darauf ab, dass die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. Wann kann die Inkassotätigkeit

Anwaltsgebühren nach § 13 RVG

Wert bis ... €	0,30	0,45	0,50	0,65	0,70	0,75	0,80	0,90	1,00	1,10
für unbestrittene Inkassoforderungen bis 50,00 €										
Anwaltsgebühr	14,20	15,80						28,40	31,50	
Pauschale	2,84	3,16						5,68	6,30	
USt. 19 %	3,24	3,60						6,48	7,18	
Summe	20,28	22,56						40,56	44,98	
500	15,00	23,18	25,75	33,48	36,05	38,63	41,20	46,35	51,50	56,65
	3,00	4,64	5,15	6,70	7,21	7,73	8,24	9,27	10,30	11,33
	3,42	5,28	5,87	7,63	8,22	8,81	9,39	10,57	11,74	12,92
	21,42	33,09	36,77	47,80	51,48	55,16	58,83	66,19	73,54	80,90
1.000	27,90	41,85	46,50	60,45	65,10	69,75	74,40	83,70	93,00	102,30
	5,58	8,37	9,30	12,09	13,02	13,95	14,88	16,74	18,60	20,00
	6,36	9,54	10,60	13,78	14,84	15,90	16,96	19,08	21,20	23,24
	39,84	59,76	66,40	86,32	92,96	99,60	106,24	119,52	132,80	145,54
1.500	40,35	60,53	67,25	87,43	94,15	100,88	107,60	121,05	134,50	147,95
	8,07	12,11	13,45	17,49	18,83	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	9,20	13,80	15,33	19,93	21,47	22,97	24,24	26,80	29,36	31,91
	57,62	86,43	96,03	124,84	134,45	143,84	151,84	167,85	183,86	199,86
2.000	52,80	79,20	88,00	114,40	123,20	132,00	140,80	158,40	176,00	193,60
	10,56	15,84	17,60	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	12,04	18,06	20,06	25,54	27,21	28,88	30,55	33,90	37,24	40,58
	75,40	113,10	125,66	159,94	170,41	180,88	191,35	212,30	233,24	254,18
3.000	70,65	105,98	117,75	153,08	164,85	176,63	188,40	211,95	235,50	259,05
	14,13	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	16,11	23,94	26,17	32,88	35,12	37,36	39,60	44,07	48,55	53,02
	100,89	149,91	163,92	205,96	219,97	233,98	248,00	276,02	304,05	332,07
4.000	88,50	132,75	147,50	191,75	206,50	221,25	236,00	265,50	295,00	324,50
	17,70	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	20,18	29,02	31,83	40,23	43,04	45,84	48,64	54,25	59,85	65,46
	126,38	181,77	199,33	251,98	269,54	287,09	304,64	339,75	374,85	409,96

Kostenrisiko

Wert bis ... €	I. Instanz	I. Instanz Vergl.	II. Instanz	II. Instanz Vergl.
500	474,03	516,60	550,80	630,14
1.000	783,95	883,29	911,35	1.077,09
1.500	1.093,88	1.249,99	1.271,91	1.524,05
2.000	1.403,80	1.616,68	1.632,46	1.971,01
3.000	1.825,33	2.134,82	2.118,97	2.596,61
4.000	2.246,85	2.652,95	2.605,48	3.222,21

Anwaltsgebühren nach § 13 RVG

1,20	1,30	1,50	1,60	1,80	1,95	2,50	2,80	3,50	4,10	4,15
		41,00								
		8,20								
		9,35								
		58,55								
61,80	66,95	77,25	82,40	92,70	100,43	128,75	144,20	180,25	211,15	213,73
12,36	13,39	15,45	16,48	18,54	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
14,09	15,26	17,61	18,79	21,14	22,88	28,26	31,20	38,05	43,92	44,41
88,25	95,60	110,31	117,67	132,38	143,31	177,01	195,40	238,30	275,07	278,13
111,60	120,90	139,50	148,80	167,40	181,35	232,50	260,40	325,50	381,30	385,95
20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
25,00	26,77	30,31	32,07	35,61	38,26	47,98	53,28	65,65	76,25	77,13
156,60	167,67	189,81	200,87	223,01	239,61	300,48	333,68	411,15	477,55	483,08
161,40	174,85	201,75	215,20	242,10	262,28	336,25	376,60	470,75	551,45	558,18
20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
34,47	37,02	42,13	44,69	49,80	53,63	67,69	75,35	93,24	108,58	109,85
215,87	231,87	263,88	279,89	311,90	335,91	423,94	471,95	583,99	680,03	688,03
211,20	228,80	264,00	281,60	316,80	343,20	440,00	492,80	616,00	721,60	730,40
20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
43,93	47,27	53,96	57,30	63,99	69,01	87,40	97,43	120,84	140,90	142,58
275,13	296,07	337,96	358,90	400,79	432,21	547,40	610,23	756,84	882,50	892,98
282,60	306,15	353,25	376,80	423,90	459,23	588,75	659,40	824,25	965,55	977,33
20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
57,49	61,97	70,92	75,39	84,34	91,05	115,66	129,09	160,41	187,25	189,49
360,09	388,12	444,17	472,19	528,24	570,28	724,41	808,49	1.004,66	1.172,80	1.186,82
354,00	383,50	442,50	472,00	531,00	575,25	737,50	826,00	1.032,50	1.209,50	1.224,25
20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
71,06	76,67	87,88	93,48	104,69	113,10	143,93	160,74	199,98	233,61	236,41
445,06	480,17	550,38	585,48	655,69	708,35	901,43	1.006,74	1.252,48	1.463,11	1.480,66

III. Instanz	III. Instanz BGH Rae	III. Instanz BGH Rae, Vergl.	Mahnverfahren
627,57	713,37	792,71	130,31
1.038,75	1.193,69	1.359,43	220,31
1.449,94	1.674,02	1.926,16	304,88
1.861,13	2.154,34	2.492,89	389,46
2.412,62	2.804,96	3.282,60	506,92
2.964,11	3.455,58	4.072,31	624,38